

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl. 1992 I S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis am 22.8.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikelsatzung zur Einführung des EURO

- Euroeinführungssatzung (EES) -

Gliederung – Übersicht

- Artikel 1: Hauptsatzung
- Artikel 2: Satzung über die Ehrung verdienter Personen und Personenvereinigungen im sportlichen und kulturellen Bereich
- Artikel 3: Richtlinien für die Verleihung eines Umweltschutzpreises
- Artikel 4: Richtlinien über die Förderung der Vereine
- Artikel 5: Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen
- Artikel 6: Satzung über die Durchführung des Badebetriebs am Badensee an der verlängerten Kirchstraße
- Artikel 7: Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Kinderspielplätze
- Artikel 8: Satzung über die Straßenreinigung
- Artikel 9: Entwässerungssatzung
- Artikel 10: Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Artikel 11: Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Artikel 12: Wasserbeitrags- und Gebührensatzung
- Artikel 13: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- Artikel 14: Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
- Artikel 15: Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.
- Artikel 16: Benutzungsordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportplätze und Außenanlagen.
- Artikel 17: Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
- Artikel 18: Inkrafttreten

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
vom 16.4.1997, zuletzt geändert am 25.8.1999

§ 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. a. Aufnahme von Krediten aus dem Hessischen Investitionsfonds, soweit diese im Haushalt veranschlagt sind
- b. Umschuldungen
- c. Sonstige Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis 50.000,-- € im Einzelfall
- d. Kassenkredite
2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB. Vor einer Entscheidung des Gemeindevorstandes ist der Haupt- und Finanzausschuss zu hören.
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall.
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall.
6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 50.000,-- im Einzelfall.
7. Entscheidungen über den Abschluß von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 250.000,-- € im Einzelfall.
8. Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall.
9. Stundungen von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall.

§ 1 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Als über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß §100 HGO gelten Beträge bis zu 25.000,-- €
Die Gemeindevertretung überträgt ihre Genehmigung

- bis zu 500,-- € auf den Bürgermeister
- bis zu 10.000,-- € auf den Gemeindevorstand
- bis zu 25.000,-- € auf den Haupt- und Finanzausschuss

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Personen und Personenvereinigungen im sportlichen und kulturellen Bereich
vom 8.12.1977, zuletzt geändert am 26.2.1986

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde stiftet für besondere Jugendarbeit einen Jugendgruppenpreis in Höhe von 250,-- €

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde Biblis stiftet einen Kulturpreis in Höhe von 250,-- €

Artikel 3
Richtlinien für die Verleihung eines Umweltschutzpreises
vom 26.2.1986

Abs.3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Geldzuwendung in Höhe bis zu 250,-- €, die nach Möglichkeit zweckbestimmt verwendet werden soll.

Artikel 4
Richtlinien über die Förderung der Vereine
vom 9.12.1999, zuletzt geändert am 10.5.2000

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Vereine erhalten auf der Grundlage der nachzuweisenden Mitgliederzahlen folgenden Zuschüsse:
- a) 7,50 € für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) 1,-- € für Erwachsene

§ 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Aufgrund der besonderen Struktur erhalten der Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V. (VdK), Ortsgruppen Biblis und Nordheim, sowie der Bund der Vertriebenen, Ortsgruppe Biblis, jeweils mindestens eine jährliche Pauschale in Höhe von 100,-- €, so weit sich aus (1) keine höhere Forderung ergibt.

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde fördert die Jugendchöre in den Musik- und Gesangsvereinen sowie die Jugendmannschaften der Sportvereine, die in der Verbandsrunde spielen, jeweils mit 150,-- €

§ 5 Abs. 1 enthält folgenden Wortlaut:

- (1) Vereine, die die Gemeinde Biblis bei offiziellen Anlässen unterstützen, erhalten einen aufwandsabhängigen Zuschuss in Höhe von 50,-- bis 500,-- €. Die Verwaltung entscheidet nach Lage des Einzelfalls.

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Höchstförderung beträgt für einen Verein 500,-- € im Jahr.

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Gravelines werden für offizielle Besuche, die von den entsprechenden Partnerschaftsvereinigungen befürwortet werden, folgende Zuschüsse gewährt:

a. kulturelle und sportliche Begegnungen in Gravelines

Erwachsene: 2,50 € / Tag höchstens 10,-- €

Jugendliche: 7,50 € / Tag höchstens 25,-- €

Für reine Jugendbegegnungen können alternativ die Fahrtkosten erstattet werden –

Der Zuschuss ist spätestens drei Wochen nach Abschluss der Fahrt zu beantragen. Neben dem offiziellen Programm ist dem Antrag eine von der Vereinsleitung unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen. Die Zahlung erfolgt auf das Vereinskonto.

b. kulturelle und sportliche Begegnungen in Biblis

private Unterbringung bei Vereinsmitgliedern – 5,-- € / Tag
höchstens 15,-- €

Für die Auszahlung gelten die Regelungen unter a) sinngemäß

- (2) Für sonstige vom Partnerschaftskomitee der Gemeinde Biblis befürwortete offizielle Fahrten zu ausländischen Vereinen werden folgende Zuschüsse gewährt:

Erwachsene: 2,50 € / Tag höchstens 10,-- € – Die Förderung wird nur alle 2 Jahre gewährt.

Jugendliche: 5,-- € / Tag höchstens 15,-- € – Für reine Jugendbegegnungen können alternativ 75 % der Fahrtkosten erstattet werden.

Für die Auszahlung gelten die Regelungen in Abs. 1a) sinngemäß. Besuche durch ausländische Vereine in Biblis werden nicht gefördert, da eine entsprechende Gegenleistung, wie z. B. in Satz 1 dieser Vorschrift bei Biblis geregelt, erwartet werden kann.

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

25-jähriges Jubiläum 125,-- €

50-jähriges Jubiläum 250,-- €

75-jähriges Jubiläum 375,-- €

100-jähriges Jubiläum 500,-- €

Weitere Jubiläen werden sinngemäß gefördert, d. h. alle 100 Jahre 500,-- € dazwischen liegende Jubiläen entsprechen dem 25-, 50- bzw. 75-jährigen Jubiläum.

§ 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Projekte von besonderer Bedeutung, wie z. B. Trainingslager für Jugendliche, Fortbildungsprogramme für Jugendleiter, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die nicht zur Grundausrüstung einer Einrichtung gehören und mehr als 500,- € kosten u. a., können auf Antrag gefordert werden. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Bedeutung des Projekts. Die Jugendförderung hat auch in diesem Rahmen Vorrang.

§ 11 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Zuschüsse betragen im Einzelnen:
- | | |
|--|--------|
| - Sport- u. Mehrzweckhallen | 5,-- € |
| - Tennishalle | 1,-- € |
| - Tennisplatz (Tennenbelag) | 0,20 € |
| - Reithalle | 0,95 € |
| - Reitplatz | 0,03 € |
| - nur Übungs- und Turnierbetrieb, keine Abreiteplätze - | |
| - Wasch- und Duschräume, Toiletten | 5,-- € |

Artikel 5

Satzung der Gemeinde Biblis über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen

vom 20.12.1978

sowie

Gebührenverzeichnis zur

Satzung der Gemeinde Biblis über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen

vom 20.12.1978

§ 11 Abs. 3 enthält folgenden Wortlaut:

- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr, entsprechend dem Verwaltungsaufwand, von 2,60 € bis 26,-- € erhoben.

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Biblis über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen erhält folgenden Wortlaut:

| | Gebühren in € | |
|--|---------------|-----------|
| | pro Tag | pro Woche |
| 1) Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baumaterial bei einer beanspruchten Verkehrsfläche bis 20 qm | | 5,10 |
| über 20 qm bis 50 qm | | 10,20 |
| über 50 qm bis 100 qm | | 20,50 |
| für je weitere angefangene 100 qm | | 20,50 |
| 2) Übermäßige Benutzung im Sinne des § 29 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden | 102,00 | |
| 3) Versammlung auf Plätzen | 10,20 | |

- | | |
|---|------|
| 4) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden für jeden qm beanspruchte Verkehrsfläche | 2,60 |
| 5) Wohnwagen mit und ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden | 5,10 |
| 6) Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke | 5,10 |

Artikel 6

Satzung über die Durchführung des Badebetriebs am Badensee an der verlängerten Kirchstraße vom 9.7.1968

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Parkplätze:

- | | |
|---------------|---------|
| a) Kraftwagen | 0,52 € |
| b) Motorräder | 0,26 €) |

Artikel 7

Satzung der Gemeinde Biblis über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Kinderspielplätze vom 15.11.1989

§ 9 Abs 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 511,00 € geahndet werden; das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet Anwendung.

Artikel 8

Satzung über die Straßenreinigung vom 8.12.1999

§ 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.020,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 9
Entwässerungssatzung**

vom 8.12.1993, zuletzt geändert am 29.11.1995

§ 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF)

| für die | | Schaffung | Erweiterung | Erneuerung |
|---|--------------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| im Baugebiet "Das Helfrichsgärtel" BPI.-Nr. 21 | F: 4,86 € GF: 10,-- € | 4,86 € 10,-- € | 3,58 € 8,20 € | 6,10 € 11,80 € |
| im Gewerbegebiet BPI.-Nr. 16 | F: 1,02 GF: 4,09 € | 1,02 4,09 € | -,51 € 2,05 € | 1,53 € 6,70 € |
| im "Sportzentrum Pfaffenaue" BPI.-Nr. 15 | F: 1,53 € GF: 5,60 € | 1,53 € 5,60 € | 1,28 € 4,60 € | 2,05 € 7,70 € |
| im Freizeitzentrum "Riedsee Biblis" BPI.-Nr. 20A + 20B | F: 4,60 € GF: 11,80 € | 4,60 € 11,80 € | 3,58 € 9,70 | 5,60 € 14,-- € |
| im unbeplanten Innenbereich gem. § 13 | F: 4,60 € GF: 9,70 € | 4,60 € 9,70 € | 3,32 € 7,70 € | 6,70 € 12,80 € |
| Straße "Bei der Gurkenfabrik" | F: 4,60 € GF: 11,80 € | 4,60 € 11,80 € | 3,58 € 9,70 € | 5,60 € 14,-- € |
| "Am Großen Weichweg" | F: 4,86 € GF: 10,-- € | 4,86 € 10,-- € | 3,58 € 8,20 € | 6,10 € 11,80 € |

Bei Grundstücken in Wochenendgebieten oder in Gebieten, die aufgrund ihres baulichen Charakters hierzu eingestuft werden, wird der Beitrag ausschließlich aus der Grundstücksfläche bemessen. Bei Erschließungsanlagen, bei denen kein Bebauungsplan zugrunde liegt, wird der Beitrag für die Sammelleitungen nach der Grundstücksfläche und der tatsächlichen Geschossfläche ermittelt.

§ 10 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Bei Anschluss eines Gebietes an die Kanalsammelleitung, für welches eine Erschließungsvereinbarung (Innenblockerschließung) zwischen dem Betreiber und der Gemeinde getroffen wurde, bemisst sich der Abwasserbeitrag ausschließlich nach der Grundstücksfläche. Er beträgt pro qm Grundstücksfläche 4,60 €

§ 23 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeweils 600 angefangene qm wird eine Gebühr von 61,-- € jährlich erhoben.

Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

Sollte der Gemeinde nachgewiesen werden, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht in das Kanalsystem eingeleitet wird, so kann die Gemeinde auf Antrag von der Erhebung dieser Gebühr Abstand nehmen.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,64 €.

- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,64 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm 12,80 €

Die Verbringung von Abwasser ist durch ein autorisiertes Unternehmen erforderlich und auf Veranlassung und Gefahr des Grundstückseigentümers durchzuführen (siehe § 6 Abs. 3).

§ 25 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für jedes Ablesen eines zusätzlichen Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,56 € zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 10,20 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,05 €. Für das Verplomben einer zusätzlichen Messeinrichtung wird eine Verwaltungsgebühr von 10,20 € erhoben.

§ 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 bis 51.130,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 10
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
vom 3.6.1992, zuletzt geändert am 10.12.1997

§ 14a Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung von

| Größe der Mülltonne | monatlich | jährlich |
|---------------------------------|-----------|------------|
| 50 ltr. (Leerung 14 tägig) | 15,60 € | 187,20 € |
| 80 ltr. „ | 15,60 € | 187,20 € |
| 120 ltr. „ | 19,80 € | 237,60 € |
| 220 ltr. „ | 26,90 € | 322,80 € |
| 770 ltr. „ | 99,00 € | 1.188,-- € |
| 770 ltr. (Leerung wöchentlich) | 198,-- € | 2.376,-- € |
| 1100 ltr. (Leerung 14-tägig) | 131,-- € | 1.572,-- € |
| 1100 ltr. (Leerung wöchentlich) | 262,-- € | 3.144,-- € |

§ 14a Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Müllsäcke werden abgegeben:

| | |
|-------------------------|--------|
| 1 Stück Restmüllsack | 2,30 € |
| 1 Stück Biomüllsack | 1,84 € |
| 1 Stück Grünschnittsack | 1,84 € |

§ 14a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Die Anschaffung der Papier- und der Biomülltonne ist für den Bürger grundsätzlich kostenlos. Zu je einem Restmüllgefäß (Größe 50 l, 80 l, 120 l und 220 l) wird je eine Papiertonne und eine Biotonne kostenlos geleert.

Werden mehr als eine Tonne für Papier- oder Bioabfall zu je einer Restmülltonne in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für die Entsorgung für das zweite und jedes weitere Gefäß festgesetzt auf

| Größe der Mülltonne | monatlich | jährlich |
|-------------------------------------|-----------|----------|
| zweite und jede weitere Papiertonne | 9,20 € | 110,40 € |
| zweite und jede weitere Biotonne | 9,20 € | 110,40 € |

§ 14a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 560,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 11
Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
vom 9.12.1981, zuletzt geändert am 10.12.1997

§ 16 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 255,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 12
Wasserbeitrags- und Gebührensatzung
vom 9.12.1981, zuletzt geändert am 20.10.1999

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche errechnet. Er beträgt 3,83 € je qm Grundstücksfläche bei zulässiger Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen. Für jedes weitere zulässige Vollgeschoss wird ein Aufschlag von 0,31 € je qm Grundstücksfläche erhoben.

§ 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt pro cbm Frischwasser 1,92 € (Nettopreis + 7% Umsatzsteuer).

§ 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Neben der laufenden Benutzungsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt pro angeschlossenen Grundstück für jeden angefangenen Monat 5,60 €.

§ 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 0,77 € zu entrichten.

§ 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von 2,56 € zu entrichten. Für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Fall die Verwaltungsgebühr auf 0,77 €.

§ 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Aufwand wird pauschal festgesetzt:

- a) pro lfd. Meter ohne erforderliche Wiederherstellung der Straßenoberfläche 194,-- €
- b) pro lfd. Meter einschließlich erforderlicher Wiederherstellung der Straßenoberfläche 286,-- €

Artikel 13
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Biblis
vom 9.6.1999

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|----------------------|---------|
| für den ersten Hund | 37,00 € |
| für den zweiten Hund | 49,00 € |

§ 11 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,56 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 14
Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Biblis
vom 8.7.1998, zuletzt geändert am 9.12.1998

§ 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die monatlichen Betreuungsgebühren bemessen sich nach den tatsächlichen Betreuungszeiten und werden im einzelnen wie folgt festgesetzt:

| | | | | | |
|---|--|--|---|---|--|
| Kernzeit 07.00-13.00 Uhr oder 08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr (6 Stunden) Eur /Monat | ganztags 07.00-13.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr (9 Stunden) Eur/Monat | vormittags mit Mittagessen 07.00-14.00 Uhr (7 Stunden) Eur/Monat | ganztags mit Mittagessen 07.00-15.00 Uhr (8 Stunden) Eur/Monat | ganztags mit Mittagessen 07.00-16.00 Uhr (9 Stunden) Eur/Monat | ganztags mit Mittagessen 07.00-17.00 Uhr (10 Stunden) Eur/Monat |
| 74,-- € | 97,-- € | *82,-- € | *89,-- € | *97,-- € | *105,-- € |

* = zzgl. Verpflegungsentgelt

Artikel 15
Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen
und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.
vom 11.9.1996

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Biblis werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

| | |
|---|-------------|
| Zone 1- BIBLIS Kerngemeinde ohne Gewerbegebiet Flur 3 | |
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.1 | 6.530,-- € |
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.2 | 18.150,-- € |
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.3 | 54.450,-- € |

Zone 2- BIBLIS Gewerbegebiet Flur 3, siehe Planskizze, die Bestandteil der Satzung ist:

| | |
|------------------------------|-------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.1 | 5.060,-- € |
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.2 | 14.060,-- € |
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.3 | 42.180,-- € |

Zone 3 WATTENHEIM

| | |
|------------------------------|-------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.1 | 5.800,-- € |
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.2 | 16.110,-- € |
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.3 | 48.320,-- € |

Zone 4 NORDHEIM

| | |
|------------------------------|-------------|
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.1 | 6.260,-- € |
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.2 | 17.380,-- € |
| Stellplatz nach § 3 (1) Nr.3 | 52.150,-- € |

Artikel 16
Gebührensatzung für die Benutzung der Sport und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser,
Sportplätze und Außenanlagen der Gemeinde Biblis
vom 8.12.1999

§ 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Der Transport von Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich vom Veranstalter durchzuführen. Falls die Gemeinde Biblis dies aus besonderem Grund übernimmt, werden die tatsächlich entstandenen Kosten nach der jeweils gültigen Arbeitsplatzkostentabelle berechnet. Bibliser Vereinigungen und Institutionen (§ 3 Abs. 1) werden vorhandene Einrichtungsgegenstände unentgeltlich überlassen. Für Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 werden notwendige Transport- und Aufstellarbeiten unverzüglich durchgeführt, sofern die Gemeinde Biblis beteiligt ist oder ein besonderes Interesse hat.

In allen anderen Fällen werden Einrichtungsgegenstände kostenpflichtig ausgeliehen:

| | |
|-------|--------|
| Tisch | 3,07 € |
| Stuhl | -,77 € |

Anlagen zu § 3 (3):

alle Beträge in €

| 1. Pfaffenauhalle | | | | | | | | | |
|---|--------------|--------|---------------|--------|----------------|--------|--------|--------|--------|
| | Preisstufe I | | Preisstufe II | | Preisstufe III | | | | |
| | 1/2 TS | TS | 1/2 TS | TS | 2 Std. | 3 Std. | 4 Std. | 5 Std. | TS |
| Halle | 102,-- | 205,-- | 179,-- | 332,-- | 102,-- | 153,-- | 205,-- | 256,-- | 510,-- |
| 2/3 Halle | 64,-- | 128,-- | 102,-- | 205,-- | 56,-- | 84,-- | 112,-- | 141,-- | 281,-- |
| 1/3 Halle | 51,-- | 102,-- | 77,-- | 153,-- | 51,-- | 77,-- | 102,-- | 128,-- | 256,-- |
| Gesellschaftsraum | 26,-- | 51,-- | 38,-- | 77,-- | 26,-- | 38,-- | 51,-- | 64,-- | 128,-- |
| Kraftraum (pauschal) | 10,20 | | 15,30 | | 26,-- | | | | |
| 2. Riedhalle | | | | | | | | | |
| | Preisstufe I | | Preisstufe II | | Preisstufe III | | | | |
| | 1/2 TS | TS | 1/2 TS | TS | 2 Std. | 3 Std. | 4 Std. | 5 Std. | TS |
| Halle mit Bühne u. Foyer | 64,-- | 128,-- | 102,-- | 205,-- | 77,-- | 115,-- | 153,-- | 192,-- | 383,-- |
| 1/2 Halle mit Bühne u. Foyer | 51,-- | 102,-- | 77,-- | 153,-- | 51,-- | 77,-- | 102,-- | 128,-- | 256,-- |
| Foyer | 15,30 | 31,-- | 20,50 | 41,-- | 15,30 | 23,-- | 31,-- | 38,-- | 77,-- |
| Küche (pauschal) | 31,-- | | 41,-- | | 61,-- | | | | |
| Festplatz (pauschal) | 20,50 | | 31,-- | | 51,-- | | | | |
| Kraftraum (pauschal) | 10,20 | | 15,30 | | 26,-- | | | | |
| 3. Kultur- und Sporthalle Nordheim | | | | | | | | | |
| | Preisstufe I | | Preisstufe II | | Preisstufe III | | | | |
| | 1/2 TS | TS | 1/2 TS | TS | 2 Std. | 3 Std. | 4 Std. | 5 Std. | TS |
| Halle mit Bühne u. Foyer/ Nebenzimmer | 51,-- | 102,-- | 90,-- | 179,-- | 51,-- | 77,-- | 102,-- | 128,-- | 256,-- |
| 2/3 Halle mit Bühne oder 1/3 Halle mit Foyer u. Nebenzimmer | 38,-- | 77,-- | 72,-- | 143,-- | 36,-- | 54,-- | 72,-- | 90,-- | 179,-- |
| Foyer u. Nebenzimmer | 12,80 | 26,-- | 26,-- | 51,-- | 15,30 | 23,-- | 31,-- | 38,-- | 77,-- |
| Küche u. Ausschankräume (Pauschal) | 26,-- | | 36,-- | | 56,-- | | | | |
| 4. Dorfzentrum Wattenheim | | | | | | | | | |
| | Preisstufe I | | Preisstufe II | | Preisstufe III | | | | |
| | 1/2 TS | TS | 1/2 TS | TS | 2 Std. | 3 Std. | 4 Std. | 5 Std. | TS |
| Saal mit Foyer | 26,-- | 51,-- | 46,-- | 92,-- | 41,-- | 61,-- | 82,-- | 102,-- | 205,-- |
| Jugendraum | 10,20 | 20,50 | 17,90 | 36,-- | 15,30 | 23,-- | 31,-- | 38,-- | 77,-- |
| Küche (pauschal) | 26,-- | | 36,-- | | 56,-- | | | | |
| 5. Sporthalle Wattenheim | | | | | | | | | |
| | Preisstufe I | | Preisstufe II | | Preisstufe III | | | | |
| | 1/2 TS | TS | 1/2 TS | TS | 2 Std. | 3 Std. | 4 Std. | 5 Std. | TS |
| Halle mit Nebenräumen | 41,-- | 82,-- | 72,-- | 143,-- | 41,-- | 61,-- | 82,-- | 102,-- | 205,-- |
| 6. Altes Rathaus Nordheim | | | | | | | | | |
| | Preisstufe I | | Preisstufe II | | Preisstufe III | | | | |
| | 1/2 TS | TS | 1/2 TS | TS | 2 Std. | 3 Std. | 4 Std. | 5 Std. | TS |
| Sitzungsraum | 26,-- | 51,-- | 46,-- | 92,-- | 41,-- | 61,-- | 82,-- | 102,-- | 205,-- |
| Vereinsraum II | 15,30 | 31,-- | 28,-- | 56,-- | 31,-- | 46,-- | 61,-- | 77,-- | 153,-- |
| Teeküche | 20,50 | | 31,-- | | 46,-- | | | | |

| 7. Sportplätze Biblis, Wattenheim, Nordheim | | | | | | | | | |
|--|--------------|-------|---------------|-------|----------------|--------|--------|--------|--------|
| | Preisstufe I | | Preisstufe II | | Preisstufe III | | | | |
| | 1/2 TS | TS | 1/2 TS | TS | 2 Std. | 3 Std. | 4 Std. | 5 Std. | TS |
| (pauschal) | 26,-- | 51,-- | 38,-- | 77,-- | 26,-- | 38,-- | 51,-- | 64,-- | 128,-- |
| 8. Festplatz vor der Riedhalle, Dorfzentrum Nordheim | | | | | | | | | |
| | Preisstufe I | | Preisstufe II | | Preisstufe III | | | | |
| | 1/2 TS | TS | 1/2 TS | TS | 2 Std. | 3 Std. | 4 Std. | 5 Std. | TS |
| (pauschal) | 20,50 | | 31,-- | | 51,-- | | | | |
| 9. Grillhütte Biblis | | | | | | | | | |
| | Preisstufe I | | Preisstufe II | | Preisstufe III | | | | |
| | 1/2 TS | TS | 1/2 TS | TS | 2 Std. | 3 Std. | 4 Std. | 5 Std. | TS |
| (pauschal) | 20,50 | | 31,-- | | 51,-- | | | | |

Artikel 17
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
vom 5.7.1995

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Steuer beträgt ab dem 01.10.1995

zu § 3a):

- a) für Spiel- und Geschicklichkeitsapparate mit Gewinnmöglichkeit je Apparat und Kalendermonat für den ersten Apparat
- | | |
|----------------|---------|
| in Gaststätten | 41,-- € |
| in Spielhallen | 82,-- € |
- für den zweiten und jeden weiteren Apparat
- | | |
|----------------|----------|
| in Gaststätten | 64,-- € |
| in Spielhallen | 128,-- € |
- b) für Spiel- und Geschicklichkeitsapparate ohne Gewinnmöglichkeit je Apparat und Kalendermonat
- | | |
|----------------|---------|
| in Gaststätten | 20,50 € |
| in Spielhallen | 41,-- € |

zu § 3b)

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 26,-- €

Artikel 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Biblis, den 23.8.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis

Kappel
Bürgermeister